Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1691

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)

- Nrn. 1273, 1459, 1598 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Bundestag in seiner 95. Sitzung vom 26. Oktober 1950 angenommene Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) - Nrn. 1273, 1459, 1598 der Drucksachen - wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 b entfällt.
   § 4 Absatz 2 c erhält die Bezeichnung b.

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

   „(4) In den Fällen des Absatzes 2 kann das Bundeskriminalamt den zuständigen Landeskriminalämtern (§ 3 Absatz 1) Weisungen für die Zusammenarbeit geben. Die zuständige Landesregierung ist unverzüglich zu benachrichtigen."

3. Es wird folgender neuer § 9 hinzugefügt:

   „§ 9

   Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat."

   Die bisherigen §§ 9 und 10 erhalten die Bezeichnung § 10 und § 11.

Bonn, den 8. Dezember 1950

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Ewers**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1